

Mutation STATU- TEN

der

Flurgenossenschaft Ober-
waldstatt in Waldstatt

STATUTEN

der

„Flurgenossenschaft Oberwaldstatt“ in Waldstatt

<u>Alte Statuten vom 01.02.1994</u>	<u>Neue Statuten vom 2026</u>
1. <u>Name, Sitz und Zweck</u> Art 1 Unter dem Namen „Flurgenossenschaft Oberwaldstatt“ besteht eine Flurgenossenschaft im Sinne der Art. 703 und 167 ff. EGzZGB mit Sitz in Waldstatt.	1. <u>Name, Sitz und Zweck</u> Art 1 Unter dem Namen „Flurgenossenschaft Oberwaldstatt“ besteht eine Flurgenossenschaft im Sinne der Art. 703 und 167 ff. EGzZGB mit Sitz in Waldstatt.
Art 2 Zweck der Flurgenossenschaft ist der Ausbau und der spätere Unterhalt der Strasse. Dieser zweigt von der Staatsstrasse Waldstatt-Schönengrund in südlicher Richtung ab und führt bis auf die Höhe der Parzelle Nr. 385, wo sie sich verzweigt. Sie führt von hier - In östlicher Richtung bis zum Bauernhaus Assek. Nr. 363 in Parzelle Nr. 398; - In westlicher Richtung bis zum Bauernhaus Assek. Nr. 382 in Parzelle Nr. 425. Zum Unterhalt gehören der Schneebruch sowie die Wartung und Instandstellung der Sickerleitungen und des Strassenbelages.	Art 2 Zweck der Flurgenossenschaft ist der Ausbau und der spätere Unterhalt der Strasse. Diese zweigt von der Staatsstrasse Waldstatt-Schönengrund in südlicher Richtung ab und führt bis auf die Höhe der Parzelle Nr. 385, wo sie sich verzweigt. Sie führt von hier - In östlicher Richtung bis zum Bauernhaus Assek. Nr. 363 in Parzelle Nr. 398. (inkl. Wendeplatz) - In westlicher Richtung bis zum Bauernhaus Assek. Nr. 382 in Parzelle Nr. 425. (inkl. Wendeplatz) Zum Unterhalt gehören die Schneeräumung sowie die Wartung und Instandstellung der Sickerleitungen und des Strassenbelages. Durch die Widmung der Strasse wird die Schneeräumung durch die Gemeinde organisiert und die Kosten dafür von der Gemeinde übernommen.
Art 3 Die Strasse bleibt den bisherigen Parzellen zugemarkt. Sie wird ganzjährig für den privaten Verkehr freigegeben.	Art 3 Die Strasse bleibt den bisherigen Parzellen zugemarkt. Sie wird ganzjährig für den privaten Verkehr freigegeben.
2. <u>Mitgliedschaft</u> Art. 4 Mitglieder der Flurgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke. Diese haben die Kosten der Erstellung, des Unterhaltes und allfälliger späterer Verbesserungen der Strasse nach Massgabe des Kostenverteilers im Anhang zu tragen.	2. <u>Mitgliedschaft</u> Art. 4 Mitglieder der Flurgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke. Diese haben die Kosten der Erstellung, des Unterhaltes und allfälliger späterer Verbesserungen der Strasse nach Massgabe des Kostenverteilers im Anhang zu tragen.
Art. 5	Art. 5

Wird von einer einbezogenen Liegenschaft eine Parzelle abgetrennt, so wird der Eigentümer des Teilgrundstückes ohne weiteres Mitglied der Flurgenossenschaft, sofern die Zufahrt zur abgetrennten Parzelle ganz oder teilweise über die Genossenschaftsstrasse erfolgt.	Wird von einer einbezogenen Liegenschaft eine Parzelle abgetrennt, so wird der Eigentümer des Teilgrundstückes ohne weiteres Mitglied der Flurgenossenschaft, sofern die Zufahrt zur abgetrennten Parzelle ganz oder teilweise über die Genossenschaftsstrasse erfolgt.
Art 6 Bei neuen Betrieben und der Erweiterung bestehender Betriebe hat der jeweilige Eigentümer eine Einkaufsgebühr zu bezahlen und sich an den Unterhaltskosten entsprechend zu beteiligen. Die Höhe der Einkaufsgebühr und die Unterhaltsteile richten sich nach dem im Anhang befindlicher Teiler. Als Erweiterung gilt auch der Einbau einer zusätzlichen Wohnung sowie der Einbau von Mastbetrieben aller Art, die das übliche Mass im Verhältnis zur Betriebsgrösse übersteigen.	Art 6 Bei neuen Betrieben und der Erweiterung bestehender Betriebe hat sich der jeweilige Eigentümer an den Unterhaltskosten zu beteiligen. (gemäss Verteilschlüssel im Anhang) Als Erweiterung gilt auch der Einbau einer zusätzlichen Wohnung sowie der Einbau von Mastbetrieben aller Art, die das übliche Mass im Verhältnis zur Betriebsgrösse übersteigen. Dieselben Bestimmungen gelten für neue oder bestehende Kleingewerbe- und KMU-Betriebe.
Art. 7 Ergibt sich aus der Bewirtschaftung eines Grundstückes oder infolge der Abtretung einer Parzelle eine dauernd wesentliche Minderbelastung der Strasse (Wegfall eines Betriebes oder einer Wohnung), so nimmt die Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag des betreffenden Eigentümers eine entsprechende Anpassung des Kostenteilers vor.	Art. 7 Ergibt sich aus der Bewirtschaftung eines Grundstückes oder infolge der Abtretung einer Parzelle eine dauernde, wesentliche Minderbelastung der Strasse (Wegfall eines Betriebes oder einer Wohnung), so nimmt die Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag des betreffenden Eigentümers eine entsprechende Anpassung des Kostenteilers vor.
3. <u>Finanzielles</u> Art. 8 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten werden bestritten: - Aus den Kostenbeiträgen der Mitglieder, aus Einkaufstaxen und allfällig anderweitigen Einnahmen der Flurgenossenschaft, - durch Aufnahme von Darlehen, - aus Beiträgen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde). Die Flurgenossenschaft kann einen Unterhalts- und Erneuerungsfonds anlegen. Ihr Vermögen darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag pro Mitglied für die jährlichen Unterhalts- sowie Ausbaukosten wird von der Hauptversammlung bestimmt.	3. <u>Finanzielles</u> Art. 8 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten werden bestritten: - Aus den Kostenbeiträgen der Mitglieder und allfällig anderweitigen Einnahmen der Flurgenossenschaft, - durch Aufnahme von Darlehen, - aus Beiträgen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde). Die Flurgenossenschaft kann einen Unterhalts- und Erneuerungsfonds anlegen. Ihr Vermögen darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag pro Mitglied für die jährlichen Unterhalts- sowie Ausbaukosten wird von der Hauptversammlung bestimmt.
Art. 9 Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.	Art. 9 Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Für die Leistungen der Mitglieder ist der Flurgenossenschaft gegenüber zahlungspflichtig, wer beim Eintritt der Fälligkeit als Eigentümer der einbezogenen Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist.	Art. 10 Für die Leistungen der Mitglieder ist der Flurgenossenschaft gegenüber zahlungspflichtig, wer beim Eintritt der Fälligkeit als Eigentümer der einbezogenen Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist.
Art. 11 Die jährlichen Unterhaltsbeiträge sind jeweils an der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Beiträge gelten jeweils für das folgende Geschäftsjahr.	Art. 11 Vor grösseren Sanierungsarbeiten und Investitionen wird der Verteilschlüssel aktualisiert und die anfallenden Kosten auf die entsprechenden Eigentümer gemäss neuem Verteilschlüssel aufgeteilt.
Art. 12 Für die Zahlungen, welche die Mitglieder gemäss Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu erbringen haben, steht der Flurgenossenschaft ein Pfandrecht im Sinne von Art. 185 Abs. 1 EGzZGB an den einbezogenen Grundstücken zu.	Art. 12 Für die Zahlungen, welche die Mitglieder gemäss Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu erbringen haben, steht der Flurgenossenschaft ein Pfandrecht im Sinne von Art. 185 Abs. 1 EGzZGB an den einbezogenen Grundstücken zu.
	Art.13 Kostenteiler: ¹ Die Grundlage für die Berechnung des Kostenteilers bilden: Innere und äussere Beziehung in ha: - Wiese / Weide (innerhalb des Perimeter) 1.0 Punkte - Wiese / Weide (ausserhalb des Perimeter) 0.75 Punkte - Wald 0.5 Punkte - Wohnung / Haus 5.0 Punkte - Ferienwohnung (nur wochenweise bewohntes Gebäude) 2.0 Punkte -Kleingewerbe / Gewerbebetrieb wird gemäss Absatz 4 durch die Versammlung festgelegt (Vorschlag an Versammlung 4 Kategorien siehe Anhang) Ein Drittel der Waldfläche ist als Brennholzanteil von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern die Strasse nicht benützt wird. ² Die Punkte gemäss Abs. 1 werden mit der Strecke in Metern multipliziert, an der das Mitglied ein Interesse und mögliche Nutzung hat. ³ Für weitere Betriebe oder Tätigkeiten, welche zu einer vermehrten Nutzung der Strasse führen, legt die Versammlung die Punktzahl fest.

	Art. 14 Anpassung des Kostenverteilers: Wird der Zweck einer Parzelle geändert, bestimmt die Versammlung den neuen Kostenverteiler gemäss Art. 12. Der Kostenverteiler wird jährlich per 1. Januar festgelegt. Jedes Mitglied meldet massgebliche Änderungen jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Andernfalls können zu viel einbezahlte Beträge nicht zurückgefordert werden. (Selbstdeklarationspflicht)
	Art. 15 Geschäftsjahr : Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. <u>Benützung der Strasse und ihrer Bestandteile</u>	4. <u>Benützung der Strasse und ihrer Bestandteile</u> Art. 16 Die (Flurgenossenschafts-)Strasse ist eine öffentliche Strasse im Sinne des Strassengesetzes und gilt mit der Genehmigung der Statuten dem Gemeingebrauch gewidmet.
Art. 13 Sämtlichen Mitgliedern der Flurgenossenschaft steht hinsichtlich Ihrer Liegenschaften ein unbeschränktes Wegrecht für Gewerbe-, Haus-, Guts-, Weide- und Waldgebrauch zu	Art. 16a Sämtlichen Mitgliedern der Flurgenossenschaft steht hinsichtlich Ihrer Liegenschaften ein unbeschränktes Fahrrecht für Gewerbe-, Haus-, Guts-, Weide- und Waldgebrauch zu.
Art. 14 Die Strasse ist möglichst schonend zu befahren. Bei Tauwetter im Frühjahr, im Herbst und bei nassem Wetter ist das Befahren mit schweren Lastwagen möglichst zu unterlassen.	Art. 17 Die Strasse ist möglichst schonend zu befahren. Spezialtransporte und grosse Bautätigkeiten der Eigentümer sind vorgängig dem Präsidenten zu melden.
Art. 15 Für Schäden, welcher durch aussergewöhnlich starke Benützung im Zuge von Bauverkehr, etc. oder durch unsachgemässe Benützung entsteht oder sonst wie an der Strasse verursacht wird, ist das betreffende Mitglied haftbar. Die Höhe des Schadens bestimmt der Vorstand eventuell unter Zuzug von Fachleuten.	Art. 18 Für Schäden, welche durch aussergewöhnlich starke Benützung im Zuge von Bauverkehr entstehen etc, oder durch unsachgemässe Benützung entstehen oder sonst wie an der Strasse verursacht werden, ist das betreffende Mitglied haftbar. Die Höhe des Schadens bestimmt der Vorstand unter Zuzug von Fachleuten.
Art. 16 Zur Anordnung vorübergehender oder dauernder Benützungsbeschränkungen (Gewichtsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, usw.), die sich allenfalls als notwendig erweisen, ist die Hauptversammlung zuständig.	Art. 19 Zur Anordnung vorübergehender oder dauernder Benützungsbeschränkungen (Gewichtsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, usw.), die sich allenfalls als notwendig erweisen, ist die Hauptversammlung zuständig.

Art. 17 Die Strasse und ihre Entwässerungsanlagen müssen stets freigehalten und dürfen nicht als Lagerplatz und dergleichen benützt werden. Verboten ist gleichfalls die Abspernung der Strasse mit Riegeln, ausgenommen bleiben kurzzeitige Lattensperrung bei Viehtränke und Viehtrieb.	Art. 20 Die Strasse und ihre Entwässerungsanlagen müssen stets freigehalten und dürfen nicht als Lagerplatz und dergleichen benützt werden. Verboten ist gleichfalls die Abspernung der Strasse mit Riegeln, ausgenommen bleiben kurzzeitige Lattensperrung bei Viehtränke und Viehtrieb.
Art. 18 Dort, wo sich im Interesse des Verkehrs eine Hagung als notwendig erweist, ist der Grundeigentümer hauptpflichtig. Vorbehalten bleiben servitutarische Bestimmungen. Neue Häge, die an die Strassengrenze gestellt werden, müssen schneedurchlässig sein. Andernfalls haben sie einen Abstand von mindestens 1 Meter aufzuweisen.	Art. 21 Dort, wo sich im Interesse des Verkehrs eine Hagung als notwendig erweist, ist der Grundeigentümer hauptpflichtig. Vorbehalten bleiben servitutarische Bestimmungen. Neue Häge, die an die Strassengrenze gestellt werden, müssen schneedurchlässig sein. Andernfalls haben sie einen Abstand von mindestens 1 Meter aufzuweisen.
Art. 19 Neue Einfahrten in die Strasse bedürfen der Bewilligung des Vorstandes. Allfällige Anpassungsarbeiten an der Strasse gehen zulasten des betreffenden Mitgliebes.	Art. 22 Neue Einfahrten in die Strasse bedürfen der Bewilligung des Vorstandes. Allfällige Anpassungsarbeiten an der Strasse gehen zulasten des betreffenden Mitgliebes.
Art. 20 Dachwasser und Wasser von einmündenden Strassen und Vorplätzen sind durch den Besitzer abzuleiten. Über die Einleitung und Durchleitung nicht natürlicher Wasserzuflüsse in die Strassenentwässerung entscheidet der Vorstand. Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.	Art. 23 Dachwasser und Wasser von einmündenden Strassen und Vorplätzen sind durch den Besitzer abzuleiten. Über die Einleitung und Durchleitung nicht natürlicher Wasserzuflüsse in die Strassenentwässerung entscheidet der Vorstand. Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.
Art. 21 Die Flurgenossenschaft ist befugt, das an die Strasse anstossende Land für Unterhaltsarbeiten und für die Schneeräumung vorübergehend entschädigungslos in Anspruch zu nehmen. Für Schäden, welche durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.	Art. 24 Die Flurgenossenschaft ist befugt, das an die Strasse anstossende Land für Unterhaltsarbeiten und für die Schneeräumung vorübergehend entschädigungslos in Anspruch zu nehmen. Für Schäden, welche durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.
5. <u>Organisation</u> Art. 22 Die Organe der Flurgenossenschaft sind: a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Die Revision	5. <u>Organisation</u> Art. 25 Die Organe der Flurgenossenschaft sind: d) Die Hauptversammlung e) Der Vorstand f) Die Revision
Art. 23 Alljährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden, in der Regel im November. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder mit schriftlich begründetem Gesuch dies verlangt.	Art. 26 Die Hauptversammlung: Alljährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden, in der Regel im Januar oder Februar. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel

	der Mitglieder mit schriftlich begründetem Gesuch dies verlangt.
Art. 24 Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.	Art. 27 Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
Art. 25 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.	Art. 28 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
Art. 26 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Im Falle von Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Zur Auflösung der Flurgenossenschaft und zu allfälligen Erweiterungen des Unternehmens ist die Zustimmung wenigstens 2/3 sämtlicher Mitglieder notwendig.	Art. 29 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden Personen) Der Präsident / Vizepräsident hat Stimmrecht. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Zur Auflösung der Flurgenossenschaft und zu allfälligen Erweiterungen des Unternehmens ist die Zustimmung wenigstens 2/3 sämtlicher Mitglieder notwendig.
Art. 27 Jedes Mitglied der Genossenschaft oder dessen gesetzlicher Vertreter hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, den Pächter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen. Es ist nur die Übernahme einer Stellvertretung zulässig. Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der eine Stimme hat. Dieser kann sich gemäß Abs. 1 vertreten lassen.	Art. 30 Jedes Mitglied der Genossenschaft oder dessen gesetzlicher Vertreter hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, den Pächter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen. Es ist nur die Übernahme einer Stellvertretung zulässig. Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der eine Stimme hat. Dieser kann sich gemäß Abs. 1 vertreten lassen.
Art. 28 Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, b) Jahresrechnung, Revisorenbericht, c) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsident, d) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren e) Festsetzung bzw. Änderung des Unterhaltsverteilers, .	Art. 31 Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind: h) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, i) Jahresrechnung, Revisorenbericht, j) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten, k) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren l) Festsetzung bzw. Änderung des Unterhaltsverteilers, (wenn grössere Investitionen anstehen)

f) Statuten-Revision g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder welche ihr der Vorstand zum Entscheid unterbreitet.	m) Statuten-Revision n) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder welche ihr der Vorstand zum Entscheid unterbreitet.
Art. 29 Der Vorstand: Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier sowie 2 Beisitzern. Der Präsident der Flurgenossenschaft ist zugleich Präsident des Vorstandes. Der Kassier ist Vizepräsident. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer Ihrer Vorgänger ein.	Art.32 Der Vorstand: Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Der Präsident der Flurgenossenschaft ist zugleich Präsident des Vorstandes. Der Kassier ist Vizepräsident. Die Versammlung kann bei Bedarf maximal 2 Beisitzer in den Vorstand wählen Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer Ihrer Vorgänger ein.
Art. 30 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Er hat alles vorzunehmen, was die rechtzeitige und gehörige Durchführung des Unterhaltes erfordert. Der Vorstand überwacht den Zustand der Strasse und die Ausführung der Arbeiten. Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich, ist zuständig für die Arbeitsvergebung und Materialbereitstellungen. Der Vorstand kann Arbeiten, die von Grundeigentümern aus Versäumnis nicht erfüllt werden, nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Säumigen durch die Flurgenossenschaft ausführen lassen.	Art. 33 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Er hat alles vorzunehmen, was die rechtzeitige und gehörige Durchführung des Unterhaltes erfordert. Der Vorstand überwacht den Zustand der Strasse und die Ausführung der Arbeiten. Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich, ist zuständig für die Arbeitsvergebung und Materialbereitstellungen. Der Vorstand kann Arbeiten, die von Grundeigentümern aus Versäumnis nicht erfüllt werden, nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Säumigen durch die Flurgenossenschaft ausführen lassen.
Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.	Art. 34 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.
Art. 32 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.	Art. 35 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

Art. 33 Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.	Art. 36 Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.
Art. 34 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Flurgenossenschaft und hat das Eigentümerverzeichnis nachzuführen. Er ist berechtigt, durch Einzelunterschrift für die Genossenschaft zu quittieren und Auszahlungen zu besorgen. a) Rechnungsrevisoren	Art. 37 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Flurgenossenschaft und hat das Eigentümerverzeichnis nachzuführen. Er ist berechtigt, durch Einzelunterschrift für die Genossenschaft zu quittieren und Auszahlungen zu besorgen. b) Rechnungsrevisoren
Art. 35 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft, insbesondere auch die Zwischenabrechnungen und die Bilanzen. Die Revisoren können jederzeit Einsicht in die Bücher und die Protokolle nehmen. Sie haben dieselben nachzuprüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer ist gleich derjenigen der Vorstandsmitglieder. Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden. c) Gemeinsame Bestimmungen	Art. 38 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft, insbesondere auch die Zwischenabrechnungen. Die Revisoren können jederzeit Einsicht in die Bücher und die Protokolle nehmen. Sie haben dieselben nachzuprüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer ist gleich derjenigen der Vorstandsmitglieder. Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden.
Art. 36 Sämtliche Organe und die Mitglieder von solchen haben die ihnen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten obliegenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die Interessen der Flurgenossenschaft zu wahren. Der Vorstand und die Hauptversammlung können Fehlbare zur Verantwortung ziehen, in ihren Funktionen einstellen und bei der Aufsichtsbehörde deren Abberufung erlangen.	d) Gemeinsame Bestimmungen Art. 39 Sämtliche Organe und die Mitglieder von solchen haben die ihnen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten obliegenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die Interessen der Flurgenossenschaft zu wahren. Der Vorstand und die Hauptversammlung können Fehlbare zur Verantwortung ziehen, in ihren Funktionen einstellen und bei der Aufsichtsbehörde deren Abberufung erlangen.
Art. 37 Jedes Mitglied, welches das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hat ein ihm übertragenes Amt für die Dauer von mindestens 3 Jahren zu übernehmen. Dreijährige Amtsdauer berechtigt zur Ablehnung einer Wiederwahl. Nach einer Karenzzeit von 6 Jahren jedoch hat sich ein Mitglied einer Wiederwahl zu unterziehen.	Art. 40 Jedes Mitglied, hat ein ihm übertragenes Amt für die Dauer von mindestens 3 Jahren zu übernehmen. Nach einer Karenzzeit von 6 Jahren jedoch hat sich ein Mitglied einer Wiederwahl zu unterziehen.
Art. 38 Niemand kann zugleich in den Vorstand und als Rechnungsrevisor gewählt werden.	Art. 41 Niemand kann zugleich in den Vorstand und als Rechnungsrevisor gewählt werden.

6. <u>Schlussbestimmungen</u> Art. 39 Für die Durchführung des Unternehmens, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren und die Rechtsverhältnisse gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 167 ff. EGzZGB.	<u>6. Schlussbestimmungen</u> Art. 42 Für die Durchführung des Unternehmens, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren und die Rechtsverhältnisse gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 167 ff. EGzZGB.
Art. 40 Die Auflösung der Genossenschaft darf nur erfolgen, wenn das Wegrecht der Mitglieder gewährleistet und der Unterhalt der Strasse geregelt und sichergestellt ist. Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde zu, welche das Geld zweckentsprechend zu verwenden hat.	Art. 43 Die Auflösung der Genossenschaft darf nur erfolgen, wenn das Wegrecht der Mitglieder gewährleistet und der Unterhalt der Strasse geregelt und sichergestellt ist. Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde zu, welche das Geld zweckentsprechend zu verwenden hat.
Art. 41 Die Statuten vom 7. November 1925 sowie alle früheren Beschlüsse und Verschreibungen, die diesen Statuten widersprechen, treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung ausser Kraft. Die vom Präsidenten und Aktuar der Flurgenossenschaft unterzeichneten Statuten erfüllen nach ihrer Genehmigung und Inkraftsetzung die Rechtswirkung einer Anmeldung zur Löschung der bisherigen Anmerkungen der neuen Statuten im Grundbuch der Gemeinden Waldstatt und Schwellbrunn.	Art. 44 Die Statuten vom 7. November 1925 sowie alle früheren Beschlüsse und Verschreibungen, die diesen Statuten widersprechen, treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung ausser Kraft. Die vom Präsidenten und Aktuar der Flurgenossenschaft unterzeichneten Statuten erfüllen nach ihrer Genehmigung und Inkraftsetzung die Rechtswirkung einer Anmeldung zur Löschung der bisherigen Anmerkungen der neuen Statuten im Grundbuch der Gemeinden Waldstatt und Schwellbrunn.
Art. 42 Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 8. Februar 1975 genehmigt. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden sofort in Rechtskraft. Die Statutenrevision der Art. 8, Art. 41 und Art. 42 wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Januar 1993 genehmigt. Waldstatt, 26. Januar 1993	Art. 45 Die vorstehenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. Februar 2025 genehmigt. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden sofort in Rechtskraft.
Der Präsident: Der Aktuar: Bernhard Roth Hansruedi Hug Genehmigt vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden: Herisau, 1. Februar 1994 Der Ratsschreiber ..	Waldstatt, 12.06.2026 Der Präsident: Reto Schiess Der Aktuar: Stefan Schoch Juni, 2026